

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Meiseldorf hat in seiner  
Sitzung am 08.09.2016 folgende

## **Kanalabgabenordnung**

der Gemeinde Meiseldorf

### § 1

In der Gemeinde Meiseldorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-,  
Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe  
der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

#### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die  
Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ  
Kanalgesetzes 1977 mit € 11,99 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des  
Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.740.077,00 und eine  
Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 21.353 zugrunde gelegt.

#### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die  
Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des  
NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,65 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.267.347,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 8.176 zugrunde gelegt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### § 6

#### **Kanalbenutzungsgebühren für den**

Regenwasserkanal

und den

Schmutz- und Regenwasserkanal

(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€	2,15
b) beim Regenwasserkanal	€	0,22

## § 7

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 8

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

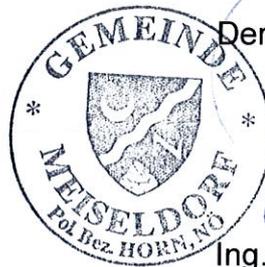
Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister

Ing. Nikolaus Reisel

angeschlagen: 09.09.2016

abgenommen: 29.09.2016